



Konzernhaftung in der Rechtsprechung des Bundesgerichts

Duygu Akdag, Fabio Hurni,
Martina Kunert, Eva Molinari

3.12.2009

Übersicht

- ❑ Einleitung
- ❑ Haftungsgrundlagen
- ❑ Haftung der MG als faktisches Organ der TG
- ❑ Haftung des Funktionärs der MG als Konzernorgan
- ❑ Haftung des Funktionärs der MG aus Doppelorganschaft
- ❑ Haftung des Funktionärs der TG für Konzernverhalten
- ❑ Fazit

I. Einleitung

Keine gesetzlichen Normen, Entwicklung durch Lehre und Rechtsprechung

Vorteil:

- *Erfassung tatsächlicher Gegebenheiten möglich*
- *Flexibilität*

Nachteil:

- *Der Rechtssicherheit abträglich*

II. Haftungsgrundlagen (1/3)

- Vier Haftungssubjekte können unterschieden werden:
 - Haftung der M
 - Haftung der Funktionäre der M
 - Haftung der T
 - Haftung der Funktionäre der T

II. Haftungsgrundlagen (2/3)

Muttergesellschaft	Funktionäre MG
Als Hauptaktionärin (Durchgriff)	Als Konzernorgan
OR AT (Delikt, Vertrag, etc.)	Aus Doppelorganschaft
Aus Konzernvertrauen	
Als faktisches Organ (754 OR)	
Für Organe (55 ZGB, 722 OR)	
Aus Patronatserklärung	

II. Haftungsgrundlagen (3/3)

Tochtergesellschaft	Funktionär TG
Für eigenes Verhalten uneingeschränkt	Haftung als formelles, materielles / faktisches Organ
Keine Haftung für Verhalten der MG, Ausnahme: Umgekehrter Durchgriff	Keine Haftung für Konzernverhalten

III. Haftung der M als faktisches Organ der T (1/4)

Haftung faktischer Organe aus Art. 754 OR

→ *Heute grundsätzlich unbestritten*

Mehrheitsmeinung

→ *Die M haftet der T selbst, wie auch den Gläubigern bei schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten*

→ *Die M als juristische Person haftet wie wenn sie dem VR der T angehören würde*

III. Haftung der M als faktisches Organ der T (2/4)

Begründung

→ OR 754: „*Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle anderen mit der **Geschäftsführung** oder mit der **Liquidation** befassten Personen...*“

III. Haftung der M als faktisches Organ der T (3/4)

Minderheitsmeinung

→ *Juristische Personen können keine faktische Organstellung einnehmen*

Begründung

→ *Nach Art. 707 Abs. 3 OR können nur natürliche Personen in den VR gewählt werden*

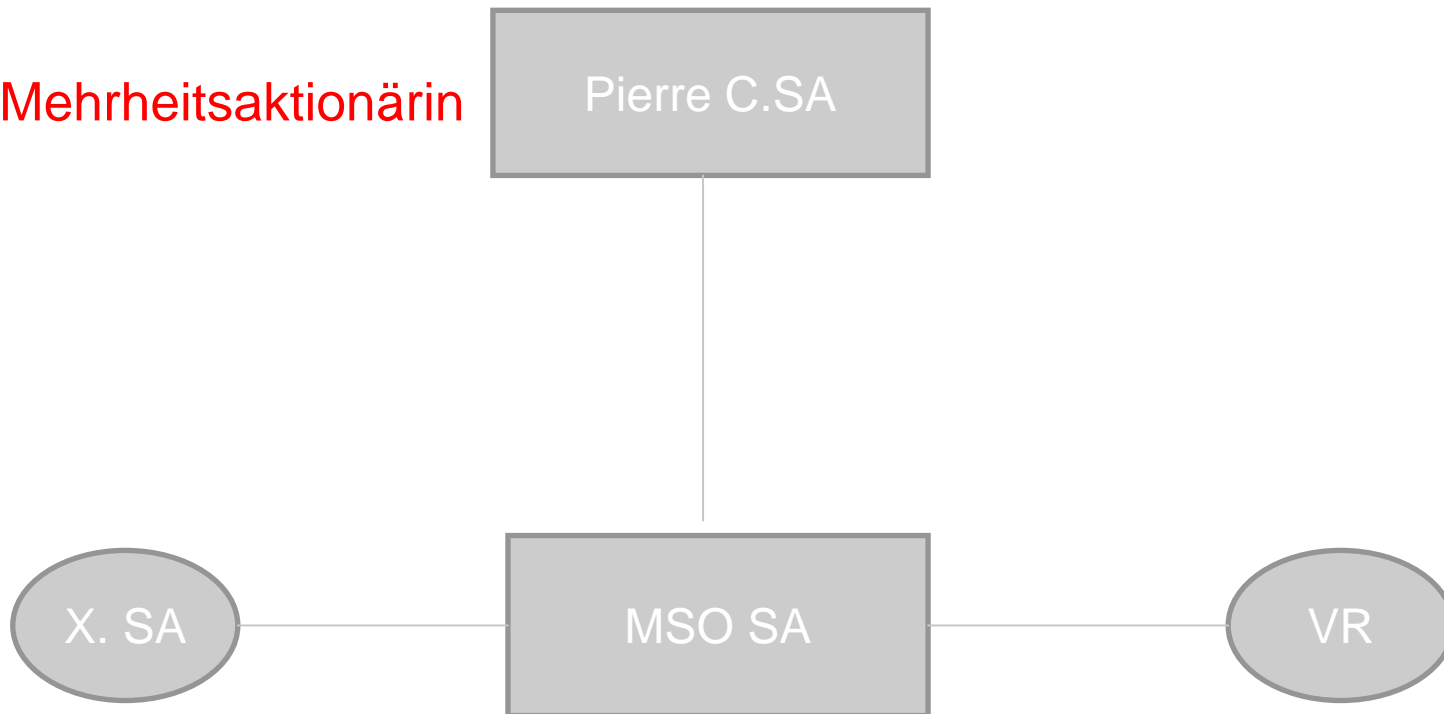
III. Haftung der M als faktisches Organ der T (4/4)

Lösungsvorschlag der Minderheitsmeinung

- *Gelangt zu einer ähnlichen Haftung wie h.L.*
- *M bedient sich natürlicher Personen für die Durchsetzung ihrer Leitungsfunktion in T*
- *Die M haftet für den Schaden der natürlichen Personen aus Organhaftung (722 OR / 55 ZGB) oder Geschäftsherrenhaftung (55 OR)*

BGer Maison Sud Ouest S.A. vom 15. Aug. 1994

Mehrheitsaktionärin



Fazit

- Das BGer bejaht Mitverschulden der M nach Art. 754 OR
- Obwohl nicht ausdrücklich der Ausdruck des „faktischen Organs“ verwendet wird, bejaht das BGer damit im Ergebnis das Vorliegen eines solchen und dessen Verantwortlichkeit.

IV. Haftung des Funktionärs der Muttergesellschaft als Konzernorgan (1/4)

Organbegriff gem. ZGB 55

→ *(BGE 117II570, E. 3): „Als Organe im Sinne dieser Vorschrift gelten diejenigen Funktionäre einer juristischen Person, die nach Gesetz, Statuten oder einem davon abgeleiteten Reglement zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben berufen sind oder tatsächlich und erkennbar solche Aufgaben selbständig besorgen. Organe sind nach der Rechtsprechung auch jene Personen, die unter der Aufsicht des obersten Verwaltungsausschusses einer juristischen Person deren eigentliche Geschäftsführung besorgen oder sich sonst in leitender Stellung betätigen“.*

IV. Haftung des Funktionärs der Muttergesellschaft als Konzernorgan (2/4)

Organstellung im Sinne von OR 754 (BGE 117 II 570, E. 3)

- Faktisches Organ

→ *tatsächlich den Organen vorbehaltenen Entscheidungen fällen oder die eigentliche Geschäftsführung ausüben und so die Willensbildung der Gesellschaft ausreichend beeinflussen.*

- Materielles Organ

→ *Organisatorische Eingliederung in die Willensbildung*

- Leitung der Geschäfte aufgrund selbstständiger Entscheidungen

- Sonderstellung

Folge

→ *Unterstehen der aktienrechtlichen Verantwortung*

IV. Haftung des Funktionärs der Muttergesellschaft als Konzernorgan (3/4)

Gleichstellung des Artikels 754 OR mit ZGB 55

- *Schädigung eines Dritten durch eine für die Gesellschaft handelnde Person*
- *Art der Drittschädigung nicht nur gesellschaftsintern pflichtwidrig, sondern auch eine unerlaubte Handlung*

IV. Haftung des Funktionärs der Muttergesellschaft als Konzernorgan (4/4)

Unterscheidung zwischen OR 754 und ZGB 55

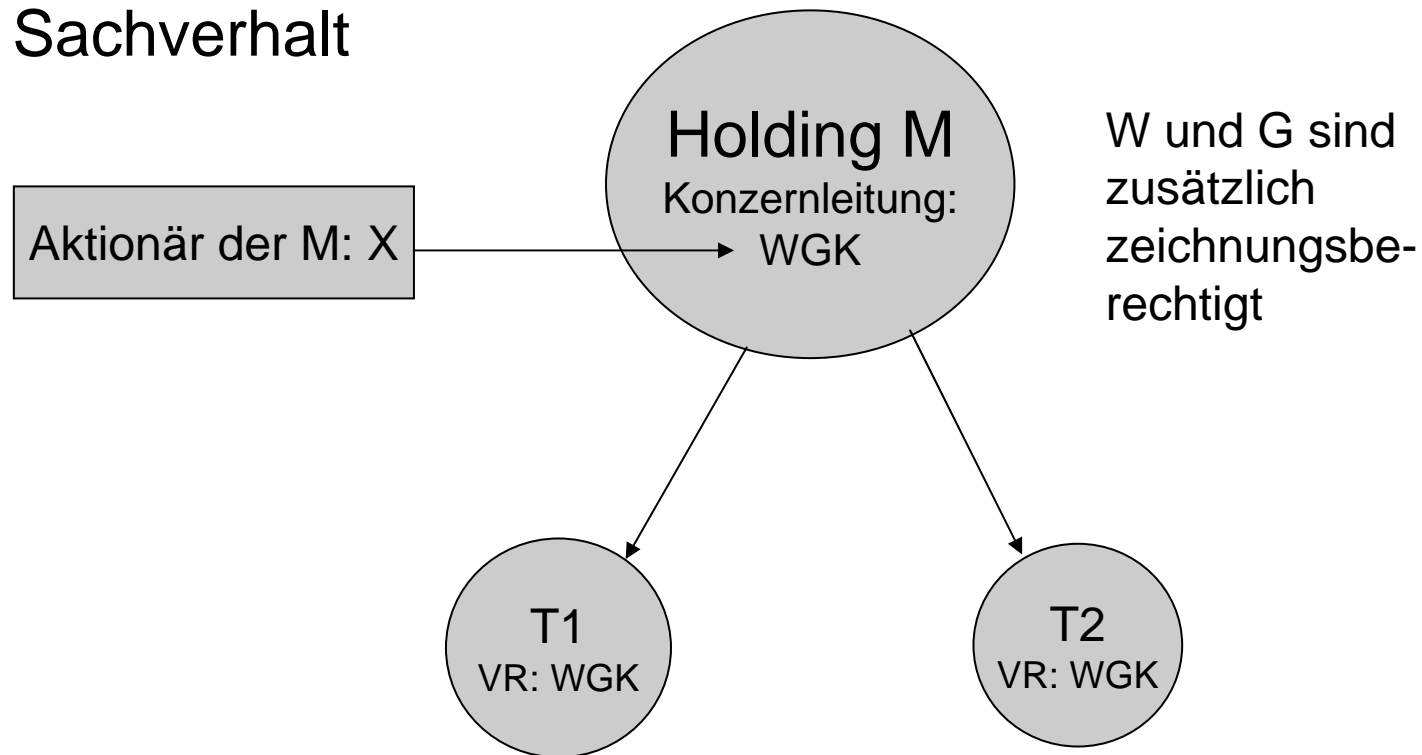
→ « *Ersatz von Gesellschaftsschaden und mit diesem kongruentem mittelbarem Drittschaden* »

Begründung der Unterscheidung

→ *Missachtung von Befugnissen und Pflichten des Innenverhältnisses.*

BGE 117 II 570 (1/2)

A. Sachverhalt



Holding M verkauft T1 und T2 zu einem, nach Meinung von Aktionär X, zu tiefen Verkaufspreis. Verantwortlichkeitsklage u.a. gegen W, G, K

BGE 117 II 570 (2/2)

B. Rechtsfrage

- Sind die Beklagten W, G, und K als Organe der Muttergesellschaft im Sinne von OR 754 einzustufen?

C. Fazit

- Keine Organeigenschaft der Beklagten weil:
 1. Der Eintrag (der W, G) als zeichnungsberechtigte, ist kein Hinweis auf eine leitende Stellung.

V. Doppelorganschaft in BGE 117 II 570 (1/2)

2. Kein massgebender Einfluss auf Willensbildung der M
Nach „hierarchischem Konzernprinzip“ liegt stets ein
„Einfluss von oben nach unten vor“
3. Auch intern sind W, G und K nicht als „Organe“ der M
Holding betrachtet worden
4. Besondere Fachkenntnisse (Beratung) reichen nicht
für eine Organeigenschaft aus

V. Doppelorganschaft in BGE 117 II 570 (2/2)

- Bemerkung:

BGergeht in diesem Fall klar von einem hierarchischen Konzernmodell aus

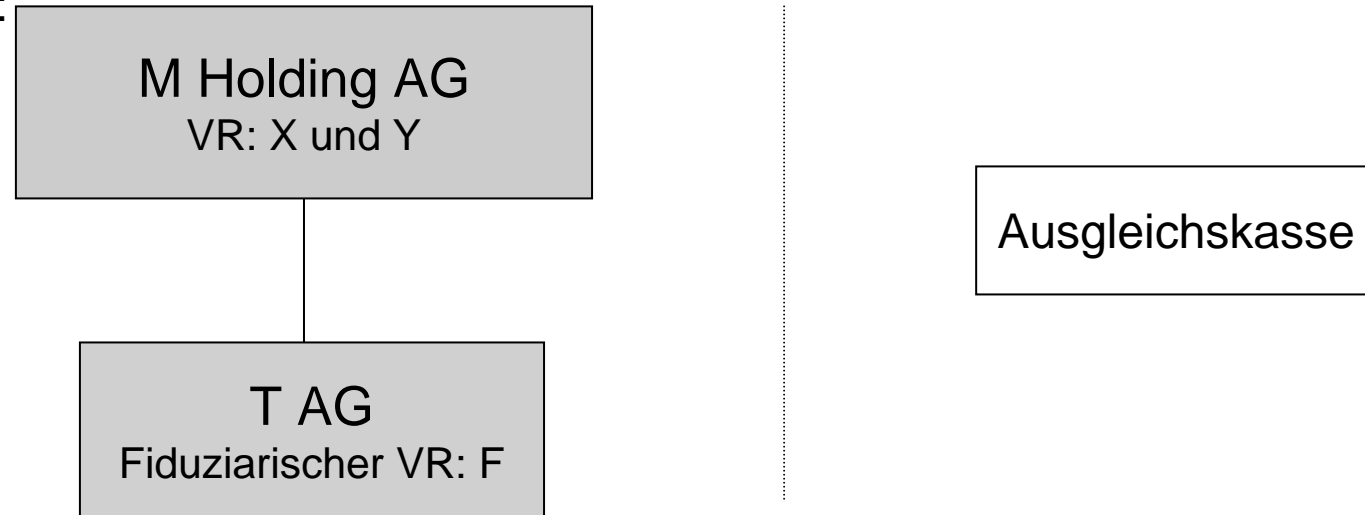
Engere Fassung des aktienrechtlichen Organbegriffs:
Wenn Beklagter auf der M Ebene kein mat. oder form. Organ ist, liegt keine Doppelorganschaft vor

- Kritik:

Quasi nur die oberste Schicht fällt unter den verantwortlichkeitsrechtlichen Organbegriff (Böckli/Vogel)

VI. Haftung des Funktionärs der T für Konzernverhalten (1/4)

BGE 112 V 1:



- Sept. '82: F legt sein Amt als VR der T AG nieder
- März '83: T AG fällt in den Konkurs
- Die Ausgleichskasse erlangt, wegen nicht bezahlten Beitragsforderungen aus dem Jahr '82, Schaden

VI. Haftung des Funktionärs der T für Konzernverhalten (2/4)

- Rechtsfrage vor BGer:

Liegt eine Organhaftung nach OR 722 und ZGB 55 vor, obwohl F nur fiduziarisch für die M Holding AG tätig war?

Hauptaufgaben von F: Werbung und Sicherheit

VI. Haftung des Funktionärs der T für Konzernverhalten (3/4)

BGer:

- Da es sich um eine kleine Firma (AK 50'000) handelt, kann F sich nicht auf eine Beschränkung der Kontrollpflicht berufen.
- Mit einer Delegation von Funktionen an Dritte, kann nicht auch die Verantwortung delegiert werden.
- Wenn F sich nur als Strohmann der Holding zur Verfügung stellt, dann herrscht eine grobe Fahrlässigkeit.

= F haftet nach OR 722 und ZGB 55

VI. Haftung des Funktionärs der T für Konzernverhalten (4/4)

- Bemerkung:

BGer geht in diesem Fall eher vom restauratorischen Konzernmodell aus

Leitungsmechanismen von Konzernorganen (X und Y) haben in diesem Fall den Leitungsbeitrag der T nicht gemildert

Zuständigkeiten in anderen Konzerneinheiten (M), finden nicht in verminderter Verantwortung der T Berücksichtigung

Konzernhaftung in der Rechtsprechung des Bundesgerichts

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!